«Junge Talente Musik» - Ein Förderprogramm des Bundes Rahmenkonzept

I. Einleitung 2

1. Rechtliche Grundlagen 2
2. Ausgangslage 2
3. «Junge Talente Musik» - ein Förderprogramm des Bundes 2
4. Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» 2

II. Grundsätze 2

1. Ziele der musikalischen Begabtenförderung 2
2. Begriffe 3
3. Förderstufen 3
4. Kompetenzprofile nach Förderstufe 3
5. Die Förderangebote 4
6. Leistungserbringer 5

III. Erkennung und Anerkennung von Talenten, Beiträge an Talente 5

1. Erkennung von Talenten 5
2. Anerkennung von Talenten 6
3. Beiträge an anerkannte Talente 6

IV. Qualitätssicherung 6

V. Struktur und Zuständigkeiten 7

1. Leistungsvereinbarung Bund – Kanton 7
2. Akteure und deren Zuständigkeiten 7
3. Funktionsmodell 8

VI. Finanzierung 8

1. Förderbereiche 8
2. Finanzierungsschlüssel 8

VII. Arbeitsgrundlagen 9

VIII. Anhang 9

1. Arbeitsgruppe «Junge Talente Musik» 9
2. Struktur «Junge Talente Musik» - Funktionsmodell 10
3. Bewertungsmassstäbe für kantonale Fachkommissionen (folgt; werden im Rahmen der Einführung des Programms erstellt) 10

I. Einleitung

1. Rechtliche Grundlagen

Mit Artikel 67a der Bundesverfassung (BV; SR 101) haben Bund und Kantone im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten einen umfassenden Auftrag zur Förderung der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erhalten. Dazu gehört unter anderem die Festlegung von Grundsätzen für die Förderung musikalisch Begabter (Art. 67a Abs. 3 BV).

Diese Bestimmung findet sich im Kulturförderungsgesetz (KFG; SR 442.1) konkretisiert: Der Bund fördert in Ergänzung zu kantonalen und kommunalen Bildungsmassnahmen die musikalische Bildung (Art. 12 Abs. 1 KFG) und er fördert musikalisch Begabte durch spezifische Massnahmen (Art. 12 Abs. 4 KFG).

2. Ausgangslage

Auf kantonaler und kommunaler Ebene bestehen verschiedene Angebote im Bereich der musikalischen Begabtenförderung. Diese reichen von Einzelangeboten über regionale Förderstrukturen bis hin zu kantonal koordinierten Programmen. Ergänzt werden diese Angebote durch gesamtschweizerisch ausgerichtete Vorhaben der Begabtenförderung wie z.B. Wettbewerbe oder hochqualifizierte Orchester. Auf der Grundlage der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept für die Förderung der musikalischen Bildung (SR 442.122) engagiert sich der Bund seit 2012 in der Begabtenförderung durch die Vergabe von Finanzhilfen an Formationen, Wettbewerbe und Festivals.

Was bisher fehlte, ist eine vernetzte, national koordinierte Förderung musikalisch begabter Kinder und Jugendlicher, die mit curricularen Angeboten von der frühzeitigen Erkennung der musikalischen Begabung über die individuelle Förderung zu einem fortgeschrittenen Niveau bzw. einem allfälligen Musikstudium führt.

3. «Junge Talente Musik» - ein Förderprogramm des Bundes

Im Rahmen der Kulturbotschaft 2021-2024 hat der Bundesrat in Aussicht gestellt, Grundsätze festzulegen sowie spezifische Massnahmen der Begabtenförderung einzuführen. Mit seinem Programm «Junge Talente Musik» unterstützt der Bund musikalisch begabte Kinder und Jugendliche im Rahmen von kantonalen bzw. interkantonalen Begabtenförderungsprogrammen. Der Bund schafft mit seinem Programm kein eigenes Begabtenförderungssystem, sondern baut auf kantonalen bzw. interkantonalen Begabtenförderungsprogrammen auf. Diese müssen inhaltlichen und strukturellen Vorgaben nach dem vorliegenden Rahmenkonzept genügen, damit eine Unterstützung durch den Bund möglich ist. Für die Entwicklung von entsprechenden Programmen unterstützt der Bund die Kantone zusätzlich mit einmaligen Finanzhilfen.

4. Rahmenkonzept «Junge Talente Musik»

Als Grundlage für die Einführung des Programms «Junge Talente Musik» dient das vorliegende Rahmenkonzept des Bundes. Es definiert im Sinne von Mindestvoraussetzungen die inhaltlichen und formalen Vorgaben für die stufengerechte Förderung von musikalisch Begabten in den verschiedenen Fach- und Stilrichtungen und regelt die Ausgestaltung der Finanzhilfen durch den Bund an die Kantone.

Für die Erarbeitung des Rahmenkonzepts hat der Bund eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, Städte, Gemeinden, Musikschulen, Musikhochschulen und des Schweizerischen Musikrats eingesetzt (vgl. Ziffer VIII.1).

II. Grundsätze

1. Ziele der musikalischen Begabtenförderung

Die Begabtenförderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche mit besonderem musikalischem Fähigkeits- und Leistungspotential frühzeitig zu erkennen und sie gemäss ihren individuellen Bedürfnissen gezielt und nachhaltig zu fördern. Bund, Kantone, Gemeinden und Städte sorgen im Rahmen ihrer

jeweiligen Kompetenzen für den chancengerechten Zugang zu den Förderangeboten (insbesondere in geografischer und sozialer Hinsicht) und für geeignete Rahmenbedingungen, in denen sich die begabten Kinder und Jugendlichen ganzheitlich entfalten können.

Ziel des Bundes ist es, eine national koordinierte, vernetzte musikalische Begabtenförderung zu erreichen, die das hohe Niveau der schweizerischen Musikkultur stärkt, den musikalischen Nachwuchs unabhängig von allfälligen musikalischen Berufszielen fördert und angehende Musikstudierende optimal auf den Übertritt an eine Musikhochschule vorbereitet.

2. Begriffe

Musikalische Begabtenförderung im Sinne dieses Rahmenkonzepts wird als Förderung von musikalisch Begabten im Rahmen von strukturierten Begabtenförderungsprogrammen verstanden. Musikalisch Begabte sind Kinder und Jugendliche, die ein überdurchschnittliches Interesse an der Musik, überdurchschnittliche musikalische Fähigkeiten und ein überdurchschnittliches Potenzial bezüglich musikalischer Kompetenzen, Leistungsbereitschaft und Selbststeuerung aufweisen [in der Folge: «Talente»].

3. Förderstufen

Die Talente werden stufengerecht gemäss ihren musikalischen und persönlichen Fähigkeiten und ihrem Potenzial gefördert. Die Begabtenförderungsprogramme sehen gemäss Rahmenkonzept verschiedene Förderstufen vor, die den Bildungsniveaus «Basis», «Aufbau I», «Aufbau II (Laien)» und «PreCollege (Studienvorbereitung)» entsprechen. Die Förderstufen sind durchlässig und gewährleisten den Anschluss an die jeweils höhere Förderstufe.

Stufe Basis: Begabungserkennung und Grundlagenförderung

Kernziele der Förderung in der Stufe Basis bilden die Erkennung der musikalischen Begabungen und die Vermittlung der Grundlagen für eine vielseitige und vertiefende Erfahrung von Musik.

Stufe Aufbau I: Erste Begabungsentfaltung

Die Stufe Aufbau I ermöglicht eine erste Entfaltung der Begabung, eröffnet mögliche weiterführende Entwicklungsziele und fördert die musikalische Entwicklung in vielseitige Richtungen.

Stufe Aufbau II: Erweiterte musikalische Kompetenz

Die Stufe Aufbau II erweitert die musikalischen Kompetenzen, fördert die Klärung des eigenen Potenzials und die Entwicklung einer musikalischen Persönlichkeit.

Stufe PreCollege: Musikalische und künstlerische Kompetenz mit Hochschulpotenzial

Strukturierte Angebote auf Stufe PreCollege ermöglichen die Vorbereitung auf einen Hochschuleintritt und die Auseinandersetzung mit den Berufsbildern «Musikerin/Musiker».

4. Kompetenzprofile nach Förderstufe

Jeder Förderstufe ist ein Kompetenzprofil zugeordnet, das Kinder und Jugendliche erfüllen müssen, um als Talent anerkannt und in die entsprechende Förderstufe aufgenommen zu werden. Die Kompetenzprofile beinhalten messbare Kriterien zu fachlichen, methodischen, sozialen und Selbstkompetenzen der Kinder und Jugendlichen (vgl. zur Definition der Bewertungsmassstäbe Ziffer IV). Die Kompetenzen und nicht primär das Alter der musikalisch Begabten bestimmen die Zuweisung zur Förderstufe. Es handelt sich bei den nachstehend umschriebenen Kompetenzprofilen um Mindestvoraussetzungen, die je nach Fach- und Stilrichtung verschieden ausgestaltet sind.

Kompetenzprofil Stufe Basis

Die Talente verfügen insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Rasche musikalische und technische Auffassungs- und Umsetzungsgabe
- Ausdruckskraft (natürliche Musikalität)
- Sinn für Rhythmus und Klang

- Spielfreude, Neugierde, ausgeprägte Lernmotivation
- Fähigkeit, auf andere zu hören und einzugehen (Ensemble, Chor, Band)
- Konzentrationsfähigkeit, Selbstkompetenz und Selbstreflexion
- Überdurchschnittliches musikalisches Entwicklungspotenzial
- Überdurchschnittliche instrumentenspezifische bzw. stimmliche Fertigkeiten

Kompetenzprofil Stufe Aufbau I

Zusätzlich zur niveaugerechten Weiterentwicklung der Kompetenzen der Stufe Basis verfügen die Talente insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Fortgeschrittene instrumentenspezifische bzw. stimmliche Fertigkeiten
- Erfahrung im Ensemblespiel/Chorsingen/Bandmusizieren und mit Improvisation/Komposition
- Kenntnisse in Musiktheorie, Gehörbildung, Musikgeschichte und Stilkunde
- Kenntnisse des Repertoires im Hauptfach
- Leistungsbereitschaft und Ausdauer
- Auftrittskompetenz
- i.d.R. Nebenfachkompetenz (z.B. Zweitinstrument)

Kompetenzprofil Stufe Aufbau II

Zusätzlich zur niveaugerechten Weiterentwicklung der Kompetenzen der Stufe Aufbau I verfügen die Talente insbesondere über folgende Kompetenzen:

- Fähigkeit zur kritischen Selbsteinschätzung
- Fähigkeit zur eigenständigen Interpretation, Vermittlung einer musikalischen Botschaft
- Fähigkeit, musikalische Verantwortung im Ensemblespiel/Chorsingen/Bandmusizieren zu übernehmen
- Hohe Disziplin und hohe Belastbarkeit
- Entscheidung über die persönliche musikalische Laufbahn

Kompetenzprofil Stufe PreCollege

Talente mit dem Ziel eines Musikhochschulstudiums verfügen insbesondere über folgende musikalische und künstlerische Kompetenzen:

- Ausgewiesenes Hochschulpotenzial
- Instrumentenspezifische bzw. stimmliche Fertigkeiten auf sehr fortgeschrittenem Niveau
- Musikalische Allgemeinbildung entsprechend den spezifischen Anforderungen des angestrebten Hochschullehrgangs
- Ausgewiesene intrinsische Motivation für ein Hochschulstudium, entsprechende Leistungsbereitschaft

5. Die Förderangebote

Die Angebote der kantonalen bzw. interkantonalen Begabtenförderungsprogramme richten sich nach den Kompetenzprofilen der einzelnen Förderstufen (vgl. Ziffer II.4). Die Förderangebote unterscheiden sich mit aufsteigender Förderstufe insbesondere bezüglich ihres Umfangs sowie der zeitlichen Beanspruchung und der Anforderungen an die Talente.

Die Förderangebote beinhalten folgende Grundfächer, die je nach Fach- und Stilrichtung, Förderstufe und Zielsetzung verschieden ausgestaltet sind:

- Hauptfach
- Ensemble / Chor / Band / Performance
- Teilnahme an Projekten, Workshops, Wettbewerben
- Gehörbildung
- Musiktheorie
- Mentoring, Laufbahnplanung, Vernetzung mit anderen Talenten

Die Grundfächer werden je nach Fach- und Stilrichtung, Förderstufe und Zielsetzung der Talente durch weitere Fächer ergänzt:

- Nebenfach
- Meisterklassen

- Musikgeschichte / Musikethnologie
- Musikproduktion / Elektronik
- Körperarbeit
- Berufs- und studienvorbereitende Fächer (PreCollege)

Die Kantone stellen in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern (vgl. Ziffer II.6) der verschiedenen Fach- und Stilrichtungen die Breite der Förderangebote sicher. Spezifische Förderangebote für den Übertritt an eine Musikhochschule (PreCollege) richten sich nach den Anforderungen der Musikhochschulen.

Entscheidend für die Förderung ist der curriculare Aufbau der Angebote von einer Stufe zur nächsten. Kantonale und interkantonale Kooperationen zwischen den Leistungserbringern zu diesem Zweck sind möglich und erwünscht.

Die zeitlichen Ressourcen für den Besuch der Förderangebote und die persönliche Übezeit sind ein weiterer wichtiger Faktor für eine optimale Förderung. Für Talente sind darum in Absprache mit den Schulbehörden entsprechende schulische Individualisierungen (z.B. Dispensationen) vorzusehen.

6. Leistungserbringer

Leistungserbringer sind Anbieter von Förderangeboten der kantonalen bzw. interkantonalen Begabtenförderungsprogramme. Je nach Förderstufe können sie kommunal, regional, kantonal, interkantonal oder national verankert sein.

Die Leistungserbringer sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz. In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen als Leistungserbringer eingesetzt werden. Die Kantone bestimmen und anerkennen die Leistungserbringer in ihren Begabtenförderungsprogrammen. Nicht staatliche Förderangebote wie anerkannte Wettbewerbe und Musikformationen können in die kantonalen bzw. interkantonalen Programme integriert werden.

Ein Leistungserbringer muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Qualifizierte Lehrpersonen
- Geeignete Förderangebote
- Koordination innerhalb der Förderangebote
- Vernetzung mit weiteren Leistungserbringern (Institutionen, Lehrpersonen)
- Weiterbildungsangebote für Lehrpersonen
- Leistungsnachweissystem
- Qualitätssicherung
- Transparente Buchführung

Die Kantone definieren das Verfahren für die Anerkennung der Leistungserbringer.

III. Erkennung und Anerkennung von Talenten, Beiträge an Talente

1. Erkennung von Talenten

Die musikalische Begabtenförderung beginnt mit der frühzeitigen Erkennung von musikalisch begabten Kindern und Jugendlichen. Sie werden in der Regel durch Personen in ihrem schulischen (z.B. Musikschulen, Schulen) oder ausserschulischen (z.B. Eltern, Musiklehrperson, Verein, Musikwettbewerb) Umfeld erkannt. Solche Kinder und Jugendlichen sollen Zugang zu einem institutionalisierten Verfahren erhalten, das ihre musikalische Begabung fachlich prüft und gegebenenfalls anerkennt (vgl. Ziffer III.2). Kinder und Jugendliche müssen nicht zwingend über musikalische Vorkenntnisse (z.B. Beherrschen eines Instruments) verfügen, um als Talent erkannt zu werden.

2. Anerkennung von Talenten

Grundlage für die Anerkennung als Talent ist die stufengerechte Prüfung der musikalischen Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten durch künstlerisch und pädagogisch legitimierte Fachkommissionen (vgl. Ziffer V.2.2).

Die Überprüfung der Kompetenzen für die Anerkennung als Talent erfolgt aufgrund verschiedener Methoden, insbesondere durch Vorspielen und Vorsingen, Gespräche, theoretische und musikalische Tests, Empfehlungen und bisherige Leistungs- und Entwicklungsnachweise. Erfolgreich absolvierte Stufentests oder Auszeichnungen an Wettbewerben können als Teil der Eignungsprüfung ins Anerkennungsverfahren integriert werden. Für die Beurteilung der Kompetenzen stehen den Fachkommissionen nationale Bewertungsmassstäbe zur Verfügung (vgl. Ziffer IV).

Die Kantone legen das Anerkennungsverfahren im Einzelnen fest. Sie gewährleisten, dass alle Kinder und Jugendlichen mit entsprechender Eignung einen Zugang zum Anerkennungsverfahren haben und dass dieses in den verschiedenen Fach- und Stilrichtungen möglich ist.

3. Beiträge an anerkannte Talente

Mit der Anerkennung als Talent erhalten die Talente nach Förderstufe festgelegte pauschale Beiträge des Bundes, welche durch die kantonale Koordinationsstelle ausgerichtet werden (vgl. Ziffer V.2.1). Übersteigt die Anzahl der anerkannten Talente die verfügbaren Mittel, so nimmt der Kanton eine Priorisierung vor.

Die Beiträge des Bundes werden an Talente zwischen 4 und 25 Jahren mit Wohnsitz in der Schweiz oder mit Schweizer Staatsangehörigkeit ausgerichtet. Die Vergabe erfolgt jährlich, sofern die Anerkennung gemäss kantonalem Verfahren bestätigt wurde. Örtlich zuständig sind die Kantone am Wohnsitz der Talente, bzw. bei Schweizer Staatsangehörigen im Ausland, diejenigen Kantone, in denen die Talente die Begabtenförderungsprogramme besuchen.

IV. Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung des Programms «Junge Talente Musik» erfolgt auf vier Ebenen:

Ebene Bund

Der Bund ist verantwortlich für die Gesamtsteuerung des Programms «Junge Talente Musik». Er ist insbesondere für die regelmässige Evaluation und inhaltliche Weiterentwicklung des Programms zuständig. Er erarbeitet mit Fachpersonen Bewertungsmassstäbe zuhanden der (inter)kantonalen Fachkommissionen. Die Bewertungsmassstäbe werden im Anhang des Rahmenkonzepts aufgeführt (vgl. Ziffer VIII.3). Der Bund organisiert ferner regelmässig einen Erfahrungsaustausch für die Mitglieder der (inter)kantonalen Fachkommissionen und – je nach Bedarf – anderer am Programm beteiligten Akteure.

Ebene Kantone

Die Kantone sind im Rahmen ihrer Begabtenförderungsprogramme verantwortlich für die Schaffung geeigneter Strukturen und die Einhaltung der Mindestvoraussetzungen gemäss dem vorliegenden Rahmenkonzept. Sie reichen ihre Programme dem Bund zur Prüfung ein und legen gegenüber dem Bund einmal jährlich Rechenschaft über die Umsetzung ihrer Begabtenförderungsprogramme ab.

Ebene Leistungserbringer

Die Leistungserbringer werden von den Kantonen als Teil der (inter)kantonalen Begabtenförderungsprogramme anerkannt, wenn sie die im Rahmenkonzept definierten Mindestvoraussetzungen erfüllen (vgl. Ziffer II.5 und II.6).

Ebene Talente

Die Talente werden von (inter)kantonalen Fachkommissionen geprüft und gemäss kantonalem Verfahren anerkannt. Sie besuchen stufengerechte Förderangebote der kantonalen Begabtenförderungsprogramme. Die Talente werden während ihrer musikalischen Laufbahn von Fachpersonen begleitet (Mentoring) und müssen mindestens einmal jährlich Nachweise über ihre

musikalische und persönliche Entwicklung erbringen, um weiterhin die Beiträge des Bundes erhalten zu können.

V. Struktur und Zuständigkeiten

1. Leistungsvereinbarung Bund – Kanton

Die Kantone reichen dem Bund ein Gesuch für eine Finanzhilfe ein. Sind die Vorgaben gemäss Rahmenkonzept «Junge Talente Musik» erfüllt, schliesst der Bund mit den Kantonen eine Leistungsvereinbarung ab. Darin werden insbesondere die zu erbringenden Leistungen beider Parteien und die Höhe der Finanzhilfe des Bundes an den Kanton festgelegt. Der Bund verwendet für die Berechnung der Finanzhilfen an die Kantone einen auf die Grösse des Kantons und die Zielgruppe der Begabtenförderung ausgerichteten Finanzierungsschlüssel (vgl. Ziffer VI.2).

2. Akteure und deren Zuständigkeiten

2.1 Koordinationsstelle

Der Kanton bestimmt eine kantonale Koordinationsstelle für die Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik». Die Kantone können auch interkantonale Koordinationsstellen bestimmen.

Die Koordinationsstelle

- ist für das Bundesamt für Kultur die Ansprechstelle für die Umsetzung des Programms «Junge Talente Musik»,
- vergibt die Beiträge des Bundes an die kantonal anerkannten Talente,
- erhebt die für die Steuerung des Programms notwendigen Personendaten und stellt sie dem Bundesamt für Kultur in anonymisierter Form zur Verfügung,
- erstattet gegenüber dem Bund einmal jährlich Bericht über die Umsetzung der Begabtenförderung.

Der Kanton legt die Organisation der Koordinationsstelle im Einzelnen fest.

2.2 Fachkommissionen

Der Kanton setzt Fachkommissionen ein, die mindestens einmal jährlich ein Prüfungsverfahren für die Beurteilung der musikalischen Begabung von Kindern und Jugendlichen durchführen. Das Prüfungsverfahren ist nach Förderstufen unterteilt (Ziffer II.3). Die Kantone können auch interkantonale Fachkommissionen ernennen.

Die Fachkommissionen

- setzen sich aus Fachexpertinnen und Fachexperten der musikalischen Begabtenförderung zusammen und berücksichtigen die verschiedenen musikalischen Fach- und Stilrichtungen,
- treffen ihre Entscheide im Gremium, in dem die fach- und stilspezifische Ausrichtung des Talents vertreten ist,
- treffen transparente und nachvollziehbare Entscheide,
- sind unabhängige Instanzen, gegen deren Entscheide Rekurs eingelegt werden kann.

Die Mitglieder der Fachkommission

- verfügen über eine ausgewiesene Erfahrung im Bereich der musikalischen Begabtenförderung,
- bilden sich im Rahmen der kantonalen Vorgaben regelmässig weiter,
- sind bereit, an dem vom Bund organisierten Erfahrungsaustausch teilzunehmen.

Der Kanton legt die Organisation der Fachkommissionen und die Durchführung der Prüfungsverfahren im Einzelnen fest und bestimmt eine Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der Fachkommissionen.

2.3 Leistungserbringer

Die Leistungserbringer sind Anbieter von Förderangeboten innerhalb der kantonalen Begabtenförderungsprogramme. Sie sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz. In begründeten Ausnahmefällen können auch natürliche Personen als Leistungserbringer anerkannt werden.

2.4 Talente

Das Talent wird durch die kantonalen Fachkommissionen nach Förderstufe beurteilt und gemäss kantonalem Verfahren anerkannt. Es erhält anschliessend den nach Förderstufe bemessenen Beitrag des Bundes und besucht die stufengerechten Förderangebote der kantonalen bzw. interkantonalen Begabtenförderungsprogramme. Die Vergabe der Beiträge erfolgt jährlich aufgrund einer neuen Beurteilung der Fachkommission.

3. Funktionsmodell

Das Zusammenspiel der Akteure im Programm «Junge Talente Musik» ist im Anhang als Infografik dargestellt (vgl. Ziffer VIII.2).

VI. Finanzierung

1. Förderbereiche

Der Bund leistet mit seinem Programm «Junge Talente Musik» eine Unterstützung in vier Bereichen:

1.1 Entwicklung von kantonalen Begabtenförderungsprogrammen

Der Bund leistet einmalige Finanzhilfen an die Kantone für die Entwicklung der kantonalen bzw. interkantonalen Begabtenförderungsprogramme. Die Auszahlung der Finanzhilfe an einen Kanton erfolgt gestützt auf eine Absichtserklärung des Kantons, in der dieser gegenüber dem Bund bestätigt, dass das kantonale Begabtenförderungsprogramm unter Einhaltung der im Rahmenkonzept definierten Mindestvoraussetzungen in der vereinbarten Frist aufgebaut wird. Der Bund kann Sockelbeiträge vorsehen.

1.2 Talente

Die Kantone geben die Beiträge an die kantonal anerkannten Talente im Rahmen der ihnen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Ziffer VI.2). Übersteigt die Anzahl der anerkannten Talente die verfügbaren Mittel, nehmen die Kantone eine Priorisierung vor.

Die Beiträge an die Talente sind abgestuft:

Stufe Basis: 1'000 Franken pro Talent/Jahr

Stufe Aufbau I: 1'500 Franken pro Talent/Jahr

Stufe Aufbau II: 2'000 Franken pro Talent/Jahr

Stufe PreCollege: 2'500 Franken pro Talent/Jahr

1.3 Leistungserbringer

Den Kantonen steht es frei, maximal 40 Prozent der ihnen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Ziffer VI.2) für Förderangebote der kantonalen Begabtenförderungsprogramme einzusetzen. Damit werden die Förderangebote direkt bzw. die am Programm beteiligten Talente indirekt unterstützt. Der Anteil des Bundes darf nicht höher sein als die Summe der Finanzierungsanteile des Kantons und der Gemeinden und darf keine bestehenden Subventionen ersetzen.

1.4 Verwaltungsaufwand

Die Kantone können maximal 10 Prozent der ihnen jährlich zur Verfügung stehenden Mittel (vgl. Ziffer VI.2) für Aufgaben im Zusammenhang mit der Vergabe der Beiträge an die Talente verwenden, namentlich für die Arbeit der Fachexpertinnen und Fachexperten der Begabtenförderung. Der Bund kann Sockelbeiträge vorsehen.

2. Finanzierungsschlüssel

Die dem Bund für das Programm «Junge Talente Musik» jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden nach einem Finanzierungsschlüssel auf die Kantone verteilt. Der Finanzierungsschlüssel gilt während einer Förderperiode (i.d.R. für vier Jahre).

Die Indikatoren bestimmen den prozentualen Anteil, den die Kantone bei der Verteilung der Finanzmittel des Bundes erhalten (Verteilschlüssel). Die Indikatoren werden je einfach gewichtet und beziehen sich auf die Zahlen per Ende 2020:

Indikator 1: Total Bevölkerung pro Kanton

Indikator 2: Bevölkerung 0-19 Jahre pro Kanton

Indikator 3: Fachbelegungen Musikschülerinnen und Musikschüler pro Kanton[1]

VII. Arbeitsgrundlagen

Die Arbeitsgruppe «Junge Talente Musik» (vgl. Ziffer VIII.1) stützte sich bei der Erarbeitung des Rahmenkonzepts u.a. auf folgende Grundlagendokumente:

- Umsetzung von Art. 67a BV, Bericht der Arbeitsgruppe, BAK 2013
- Bericht zur Begabtenförderung im Hinblick auf ein Studium an den Musikhochschulen in der Schweiz, SBFI in Zusammenarbeit mit dem GS-EDK, Februar 2017
- Förderung von musikalischen Begabungen in der Schweiz, Leitbild, VMS, März 2017
- Umfrage zur Begabtenförderung in der Schweiz, Studienbericht, VMS, November 2018
- Label Precollege Music CH, VMS / KMHS, April 2019

VIII. Anhang

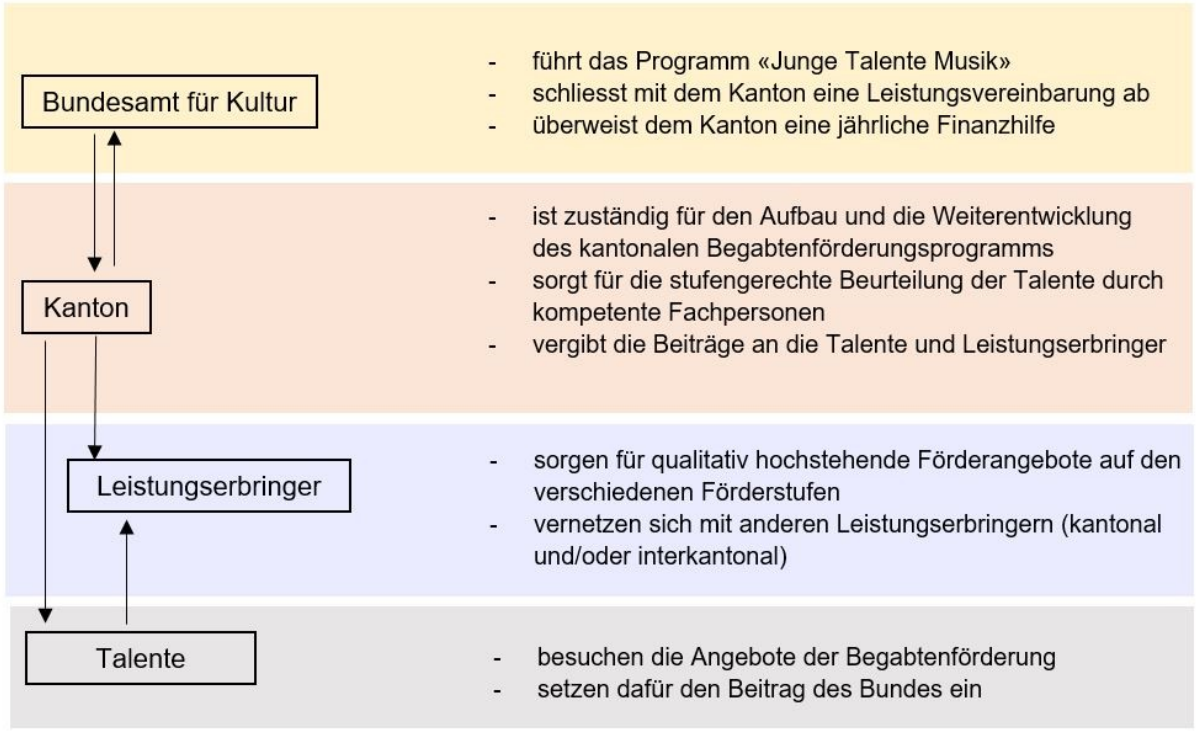
1. Arbeitsgruppe «Junge Talente Musik»

Das vorliegende Rahmenkonzept wurde 2021 von einer Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Kantone, Städte, Gemeinden und Musikorganisationen unter dem Vorsitz des Bundesamts für Kultur erarbeitet. In der Arbeitsgruppe haben folgende Mitglieder teilgenommen:

EDK	Martin Schläpfer	Stv. Amtschef Obligatorische Schule, Kanton Thurgau
	Nadia Keckeis	Directrice Service écoles et sport, art, citoyenneté, Canton de Genève
	Pirmin Hodel	Beauftragter Musikschulen, Dienststelle Volksschulbildung, Kanton Luzern
	Reto Furter	GS EDK, Leiter Koordinationsbereich Obligatorische Schule, Kultur und Sport
SKK / Schweiz. Gemeindeverband	Maya Breitenstein Knobel	Adjointe en charge des écoles de musique, Ville de Lausanne
	Letizia A. Ineichen	Leiterin Kultur und Sport, Stadt Luzern
VMS	Christine Bouvard	Präsidentin Verband Musikschulen Schweiz
KMHS	Valentin Gloor	Vize-Präsident Konferenz Musikhochschulen Schweiz, Direktor Hochschule Luzern - Musik
SMR	Stefano Kunz	Leiter Politische Arbeit Schweizer Musikrat
BAK	David Vitali	Leiter Sektion Kultur und Gesellschaft
	Myriam Schleiss	Leiterin Dienst Kulturelle Teilhabe, Stv. Leiterin Sektion Kultur und Gesellschaft
	Lorenzetta Zaugg	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Musikalische Bildung
	Valeria Lucentini	Hochschulpraktikantin

[1] Die Fachbelegungen beziehen sich auf die Zahlen des VMS per Ende 2020.

2. Struktur «Junge Talente Musik» - Funktionsmodell



3. Bewertungsmassstäbe für kantonale Fachkommissionen (folgt; werden im Rahmen der Einführung des Programms erstellt)